



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 75 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{2}$ S. 75 M., $\frac{1}{3}$ S. 38 M., $\frac{1}{4}$ S. 20 M., Stellenangebote werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins $\frac{1}{4}$ S. 32 M., $\frac{1}{2}$ S. 60 M., $\frac{1}{3}$ S. 115 M., für Nichtmitglieder 70 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 91 (N. 53).

Leipzig, Donnerstag den 8. Mai 1919.

86. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Bekanntmachung.

Die diesjährige ordentliche

Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

findet statt

am Sonntag Kantate, den 18. Mai 1919, pünktlich vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr,

im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig (Eingang Portal III).

Tagesordnung.

1. **Geschäftsbericht** über das Vereinsjahr 1918/19 (abgedruckt in Nr. 90 des Bbl.)
2. Bericht des Rechnungs-Ausschusses über die Rechnung 1918 und den Voranschlag 1919.
3. Prüfung und Genehmigung des **Verwaltungsberichts**, des **Jahresabschlusses** und des **Haushaltplanes** der Deutschen Bucherei.
- 4a. Antrag des **Vorstandes**: Die Hauptversammlung wolle die in der Nummer 38 des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel vom 18. Februar 1919 abgedruckten Änderungen der Satzungen des Börsenvereins genehmigen.
- 4b. Antrag des **Vorstandes**: Die Hauptversammlung wolle den a. o. Ausschuß zur Abänderung der Satzungen bestehen lassen, um die von ihm noch nicht für beschlußreif erklärten Vorschläge weiter zu bearbeiten und gleichzeitig die Frage des Buch- und Vereinsbuchhandels sowie die Schaffung einer Wiederverkäufer-Ordnung und die durch die Gesetzgebung etwa notwendig werdenden Maßnahmen zu beraten.
5. Antrag des **Ehrenausschusses** des Börsenvereins, das Bildnis von Johann Gottlob Immanuel Breitkopf im Buchhändlerhaus aufzustellen.
6. Antrag des **Vorstandes**: Ehrung zweier um den deutschen Buchhandel hochverdienten Männer.
7. Antrag der Herren Paul Mitschmann-Berlin, Albert Diederich-Pirna, Otto Paetsch-Königsberg, J. H. Ehardt-Heidelberg, Ernst Schmerzhaf-Berlin:

Die Hauptversammlung wolle beschließen, den §§ 4a, 4c, 4d und 33f der Verkehrsordnung die folgende Fassung zu geben:

§ 4 a.

Der Verleger bestimmt den Ladenpreis, zu dem seine Verlagsartikel an das Publikum zu verkaufen sind (Satzungen des B.-V. § 3 Ziffer 3, Verkaufsordnung § 7, Notstandsordnung) sowie die buchhändlerischen Bezugsbedingungen. Das Recht der Bestimmung des Ladenpreises ist abhängig von der Festsetzung auskömmlicher, den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechender Bezugsbedingungen.

§ 4 c.

Läßt der Verleger in den ersten zwei Jahren nach Erscheinen eines Schriftwerkes eine Aufhebung oder Herabsetzung des Ladenpreises eintreten oder ergreift er Maßregeln, die einer Aufhebung oder Herabsetzung des Ladenpreises gleichstehen, so ist er verpflichtet, den Sortimenten für die auf dessen Lager nachweislich noch vorrätigen, direkt vom Ver-